

Wöchentlicher Lagebericht SJIS „Corona“ (Stand: 28.05.2020, 17:20 Uhr)

Der Sachstandbericht bezieht sich auf die Bereiche:

- (1) Flüchtlinge**
- (2) Obdachlose/Wohnungslose**
- (3) Pflegeeinrichtungen**
- (4) Menschen mit Beeinträchtigung**
- (5) Junge Menschen und Familien**
- (6) Zuwendungsempfänger / Entgelte**
- (7) Sozialschutzpaket**

Die Situation in den Bereichen stellt sich wie folgt dar:

(1) Flüchtlinge

Zugangszahlen:

Entgegen einer verbreiteten Annahme nehmen die Zugangszahlen nicht ab. Ein Aussetzen der Umverteilung der Geflüchteten ist nicht geplant. Deshalb benötigt Bremen ausreichende Reservekapazitäten, um die neuankommenden Menschen unterzubringen.

Es folgt eine Verteilung nach EASY (Erstaufnahme Asyl) auf die verschiedenen Bundesländer gemäß Königsteiner Schlüssel. Nach diesem Schlüssel hat Bremen 0,95% aller in Deutschland ankommenden Asylbewerber*innen aufzunehmen. Innerhalb des Stadtstaates Bremen werden gemäß dem Landeserstaufnahmegesetz 80% der Stadtgemeinde Bremen und 20% der Personen der Stadtgemeinde Bremerhaven zugewiesen.

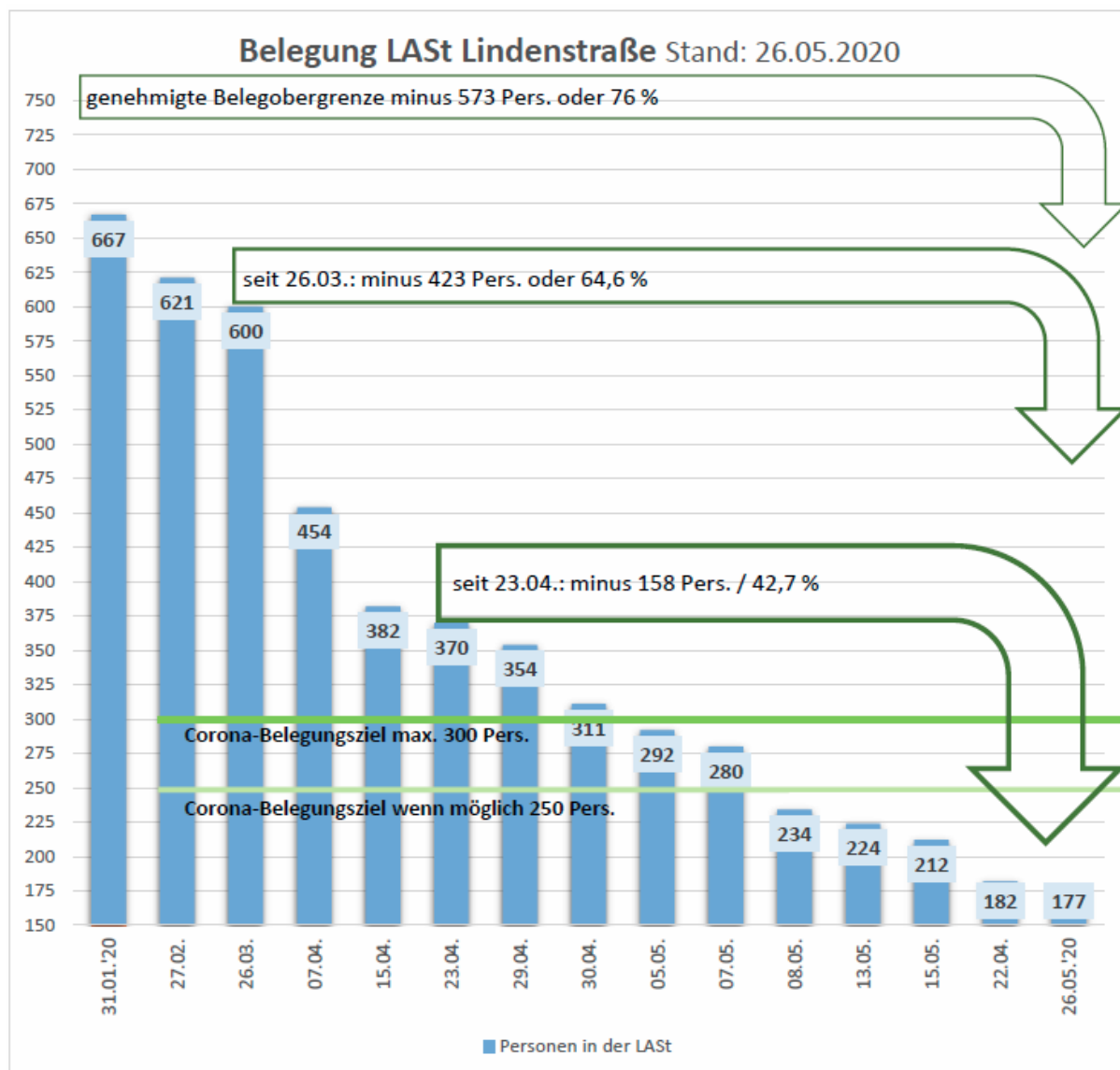
Erstaufnahmen in Bremen:

- Im März 2020 sind 194 Personen angekommen und 117 Personen verblieben. Es handelt sich um Asylbewerber*innen und Duldungssuchende.
- Im April 2020 sind 81 Personen angekommen und hiervon 76 in Bremen verblieben. Es handelt sich um 18 Asylbewerber*innen und 58 Duldungssuchende.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

- Von 01. bis 14. Mai sind 14 Personen laut Easy in Bremen verblieben.

Landesaufnahmeeinrichtung (LAsT):



Stand 26.05.2020 (08:00 Uhr):

- LAsT Lindenstraße: 177 Personen
- LAsT Alfred-Faust-Straße: 79 Personen

In der Landeserstaufnahmestelle in der Lindenstraße waren rund 600 Personen untergebracht (Stand 26.03.2020). **Mit Stand vom 26.05.2020 konnte die Zahl auf 177 Personen reduziert werden.** Es sind weitere Umzüge vorgesehen. (Generell sind für alle Umzüge viele Einzelfragen zu klären und zu prüfen, z. B. anstehende Geburten, medizinische Versorgung, Sozialleistungen).

In beiden Einrichtungen sind untergebracht:

- Personen im Asylverfahren;
- Personen, die über Familiennachzüge nach Bremen kommen;
- Personen, die die im Rahmen von Humanitären Aufnahmeprogrammen und des Resettlements einreisen und Bremen zugewiesen werden;
- Unerlaubt eingereiste Personen, die keinen Asylantrag stellen (sog. Duldungsfälle);
- Mit den Klinikum Bremen Nord besteht eine direkte Kommunikation wegen der Anzahl schwangerer Frauen und zu planender Entbindungen.

In der 22. KW enden die letzten Quarantänephasen von Bewohner*innen, die positiv getestet wurden.

Am 26.05. befanden sich noch 2 positiv getestete Bewohner*innen unter Quarantäne sowie 6 Personen, die als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten. Die Anzahl der insgesamt infizierten Personen in der LAST wird derzeit auf ihre Plausibilität hin überprüft.

Erstes Fallgeschehen (14. und 15. KW)

In der 14. KW wurde erstmals eine in der Landeserstaufnahmeeinrichtung neu aufgenommene Person positiv auf das SARS-CoV-2-Virus („Corona“) getestet. Gemeinsam mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgte die Klärung und es konnte festgestellt werden, dass die Person keinerlei Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern außerhalb des engen Bereichs für Neuankommende hatte. In Absprache mit der Gesundheitsbehörde wurde die betreffende Person zunächst in einem eigenen Zimmer isoliert, um dann außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht zu werden.

In der 15. KW. waren zwei weitere Quarantänefälle bei Neuankommenden für die Erstaufnahme gemeldet worden. Die beiden Betroffenen sind zusammen angekommen und wurden in einer anderen Einrichtung separat untergebracht.

In der gleichen Woche wurden erstmals im regulären Wohnbereich der LAST zwei weitere Personen positiv getestet (darunter eine nach 14tägiger Quarantäne und eine Person bei einem Krankenhausaufenthalt). Beide Personen wurden sofort an anderem

Ort untergebracht bzw. verblieben im Krankenhaus. Über den Krisenstab wurde daraufhin auf Bitten von SJIS beschlossen, dass nun Reihentestungen stattfinden.

Testung aller Bewohner*innen der LASt

Inzwischen sind alle Bewohner*innen getestet. Die negativ getesteten Bewohner*innen werden derzeit nach 7 Tagen erneut getestet. Ziel ist es, Bewohner*innen mit dem SARS-CoV-2-Virus so schnell wie möglich von jenen zu trennen, die ein negatives Testergebnis aufweisen. Zudem sollen sich durch die kürzeren Testzeiträume die Quarantänephasen nicht unverhältnismäßig lange hinziehen, denn gerade für Kontaktpersonen (Bewohner des gleichen Flurabschnitts) kann es passieren, dass sie – obwohl selbst negativ – durch im Rahmen der erneuten Testung des gesamten Flurabschnitts wiederum als Kontaktperson der Kat. I gelten und daher weiter in Quarantäne verbleiben müssen. Die Belegung soll so organisiert werden, dass die Bewohner*innen eines (Quarantäne-)Flurs nicht zwangsläufig als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten.

Aufnahme neu ankommender Asyl- und Duldungssuchender

Es besteht weiterhin im Einvernehmen mit SJIS einen Aufnahmestopp über die LASt am Standort Lindenstraße. Die Erstaufnahme von Geflüchteten und unerlaubt eingereisten Ausländern findet damit vorübergehend in Obervieland statt. Dort befindet sich eine Zweigstelle der Vegesacker Erstaufnahmeeinrichtung. Für die neu angekommenen Personen ist ein Abschnitt innerhalb der Einrichtung in der A. Faust Straße reserviert. Es gibt keine Berührungspunkte zu anderen Bewohner*innen in der Einrichtung. **Aufgrund der reduzierten Belegung in der Lindenstraße werden derzeit Gespräche mit dem Gesundheitsamt geführt, unter welchen Voraussetzungen der Aufnahme- und Verlegungsstopp in der Lindenstraße aufgehoben werden kann. Ziel von SJIS ist es, dass noch in der 22. KW neuankommende Personen wieder in der Lindenstraße aufgenommen werden.**

Alle neu ankommenden Personen in Bremen **wurden bis zur 21. KW** für 14 Tage in Quarantäne genommen. Damit **setzte** Bremen eine Regelung um, die bundesweit ab Karfreitag, 10.04.2020, für alle aus dem Ausland eingereisten Personen gelten soll, die sich im Ausland nicht nur vorübergehend aufgehalten haben. **Mit Inkrafttreten der vierten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-**

2 ist die Rechtsgrundlage für eine grundsätzliche vierzehntägige häusliche Isolation von Ein- und Rückreisenden entfallen. Da der Einreiseweg der Bewohner*innen nur in Ausnahmefällen überprüfbar und belegbar ist, würden Einzelfallprüfungen ins Leere laufen. Aufgrund des Wegfalls der Rechtsgrundlage werden die neuankommenden Bewohner*innen darum gebeten, sich in freiwillige häusliche Isolation mindestens bis zur Vorlage des Covid-19-Testergebnisses zu begeben.

Seit Ende Februar ergriffene und umgesetzte Maßnahmen in der Landesaufnahme:

- Bewohnerinnen und Bewohner werden seit Ende Februar mit mehrsprachigen Aushängen und Handzetteln sowie in persönlichen Gesprächen über die Lage und die erforderlichen Hygienemaßnahmen informiert. Auch die Empfehlungen des RKI für Personen aus den Risikogebieten wurden ausgehängt.
- Seit der ersten Märzwoche gilt ein Besuchsverbot in der Lindenstraße. Wie auch in anderen Bereichen stellt jede/r Besucher/in ein Risiko dar, weil er/sie die Infektion bereits in sich tragen könnte.
- Die Reinigungsintervalle wurden seit der 9. KW verdoppelt und das Reinigungsunternehmen desinfiziert regelmäßig Oberflächen wie Türklinken etc.
- Seit Anfang März werden alle neu ankommenden Personen durch das Gesundheitsamt untersucht und auf das Corona-Virus getestet, bis zum Testergebnis sind die Personen in einem separaten Bereich untergebracht und haben eigene Essenszeiten.
- Das Gesundheitsamt ist vor Ort und kümmert sich auch um Personen mit Grippe-symptomen und hat diesen Bereich entsprechend im Blick.
- Wie in anderen Bereichen arbeitet das Personal in Schichtsystemen ohne eine persönliche Übergabe, damit bei Verdacht oder Erkrankung nicht die Unterbringung gefährdet ist. Eine Übergabe erfolgt daher schriftlich bzw. telefonisch.
- In der Lüftungsanlage wurden neue Filter installiert und es wird externe Luft genutzt, es erfolgt keine reine Umwälzung.
- Bewohner/innen und Personal wurden Anfang April einmalig verwendbarer Mund-Nasenschutz ausgegeben. Seit Mitte April steht allen Personen wiederverwendbarer Mund-Nasenschutz zur Verfügung. Ein Ausgabe- und Reinigungsmanagement der Masken ist sichergestellt.

Zur Entlastung der Landeserstaufnahmestelle in der Lindenstraße und damit ebenfalls zum Schutz der Bewohner*innen wurden folgende Maßnahmen bereits umgesetzt:

- Nach Einzelfallprüfung wurden Personen, die nach RKI-Richtlinien zu den **Risikogruppen** gehören, in Übergangwohnheime (ÜWH) transferiert oder alternativ in die Alfred-Faust-Straße. Es wird zudem laufend geprüft, ob weitere Bewohner*innen zu Risikogruppen gehören und deshalb in andere Unterkünfte ziehen sollen.
- Die Jugendherberge wurde angemietet und ist in Nutzung. Sie ist mit ca. 120 Personen belegt. Die ersten Umzüge fanden am 27.03.2020 statt; ein Großteil der Umzüge wurden im Verlauf der 14. KW abgeschlossen, weitere erfolgen laufend.
- Darüber hinaus verlegt SJIS, bei vollständiger Ausschöpfung des Ermessensspielraums weitere Personen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in die Übergangwohnheime. Inzwischen wurden fast 140 Personen aus der Alfred-Faust-Str. in ÜWHs weitergeleitet, damit wieder Personen aus der Lindenstraße ausziehen können. Auch aus der Jugendherberge ziehen Bewohner*innen in ÜWHs, damit dort wiederum Plätze frei werden. Für die Bewohner*innen muss aber eine Leistungsumstellung durch das AfSD erfolgen, weil ansonsten die Selbstverpflegung nicht möglich ist. Ziel ist es, dass weitere Personen über diesen Weg in den nächsten Wochen in die Übergangwohnheime ziehen können.
- Friedrich-Rauers-Straße: In der 15. KW hat nach den entsprechenden Vorbereitungen ein weiteres ÜWH den Betrieb aufgenommen. Bisher gab es eine Person mit Infektion; diese wurde bereits aus der Quarantäne entlassen. **Das ÜWH ist in der 22. KW mit knapp 150 Personen nahezu voll belegt.**
- Zollhaus in der Überseestadt: In der 18. KW startete als weiteres Wohnangebot das Zollhaus in der Überseestadt; es steht für ca. 40 Personen zur Verfügung. Zielgruppe für diese Unterkunft (ehemaliges Hostel) sind junge Männer, die sich in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren befinden. Mit Abschluss des Verfahrens

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

muss für diese Zielgruppe der Aufenthalt und die Wohnmöglichkeit neu geklärt werden. Die ersten Bewohner sind zum Stand 05.05. dort eingezogen.

Die Frage, ob Personen nicht an anderen Orten (Freunde oder Verwandte) wohnen können, wird ständig im Rahmen der Personalkapazitäten geprüft. Dabei ist immer die individuelle Situation zu berücksichtigen, etwa wie stark dann z.B. eine Wohnung belegt wäre und ob es dort evtl. Risikogruppen gibt. Bei allen Fragen einer möglichen Entzerrung und Verlegung ist auch zu betrachten, ob dadurch am Ende nicht mehr Verkehr zu Ämtern, Gesundheitseinrichtungen und ähnlichem ausgelöst wird.

Verbesserungen für die LAsT:

Nach einem Besuch in den Erstaufnahme-Einrichtungen in Vegesack und Obervieland kündigte die Sozialsenatorin weitere Verbesserungen im System der Erstaufnahme an. Dazu gehört unter anderem:

- der Ausbau des vorhandene W-LAN-Netzes mit einer unabhängigen zweiten Leitung, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner auch in ihrem Zimmer eine ausreichend schnelle Verbindung haben; die Beauftragung der Leitungsverlegung mit allen genehmigungsrechtlichen Schritten ist erfolgt;
- in der Umsetzung ist die Umrüstung der derzeitigen Lüftungsanlage zu einer Klimaanlage; Ende Februar wurden neue Filter installiert, die Anlage nutzt externe Luft, es erfolgt keine reine Umwälzung; die abschließende Umrüstung scheitert derzeit daran, dass die erforderlichen Teile aus Norditalien aufgrund der dortigen Auswirkungen der Corona Pandemie noch nicht geliefert werden konnten;
- bereits geplant ist das Angebot einer psychologischen Erstberatung. In diesem Kontext solle es auch queeren Menschen erleichtert werden, den Weg in die Beratung und damit zu einer individuellen Unterbringung zu finden;
- sobald es die Quarantäne-Situation zulässt, soll es einen eigenen Flur für alleinstehende Frauen mit Kindern geben;
- mittelfristig wird das Ziel verfolgt, die Kabinen im Notunterkunft-Flügel – sie bestehen aus nach oben offenen Leichtbauwänden – zu regulären Zimmern auszubauen.
- Die beiden letztgenannten Maßnahmen sind davon abhängig, dass die bestehenden Quarantänen beendet werden. Dies ist Voraussetzung dafür, die entsprechenden Flure bzw. einen gesamten Flügel soweit freiziehen zu können,

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

dass mit den Baumaßnahmen begonnen werden kann bzw. der entsprechende Flur eingerichtet werden kann.

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Aufgrund der kurzfristigen Belegungsreduzierungen haben alle Bewohner*innen der LAsT Lindenstraße, die nicht in einem Familienverbund leben, die Möglichkeit, maximal zu zweit in einem Zimmer untergebracht zu werden. Große Familien sind bereits in 2 Wohnungen umgezogen (Stand 15.05.2020).
- Um die Verweildauer der Bewohner*innen in der LAsT so kurz wie möglich zu halten, legt Bremen die Spielräume des AsylG weit aus. Die Wohnverpflichtung war zuletzt durch Gesetzesänderung auf 18 Monate erhöht worden.
- In der senatorischen Behörde wird eine nicht weisungsgebundene, unabhängige Beschwerdestelle geschaffen, die direkt der Senatorin berichtet. In allen Einrichtungen werden Beschwerde-Briefkästen aufgehängt, mehrsprachige Informationen sowie eine Homepage erstellt. Über die entsprechenden Strukturen wird in der Deputation am 04.06.2020 berichtet.

Insgesamt wird das Ziel verfolgt, die Belegung in der LAsT Lindenstraße während der Corona-Pandemie auf dauerhaft maximal 250 Personen zu verringern. Ein Konzept dazu wird in der Deputationssitzung am 04. Juni vorgelegt.

Essensversorgung in der LAsT Lindenstraße

Angesichts der Vielzahl von Kulturen in der Erstaufnahme und der immer wieder aufkommenden Unzufriedenheit mit der Essensversorgung ist eine hohe Kultursensibilität dringend erforderlich. Um eine höhere Zufriedenheit mit dem Essen zu erreichen, werden Verhandlungen mit dem Catering-Unternehmen aufgenommen. Eine Alternative zur Gemeinschaftsverpflegung gibt es nicht, das Bundesrecht sieht in der Erstaufnahme das Sachleistungsprinzip vor.

- Seit dem 25.03. wurde das Essen umgestellt.
- Seit 08.05.2020, erfolgt die Verpflegung für alle Personen, die nicht mehr unter Quarantäne stehen, unter Berücksichtigung der Mindestabstände und Hygienevorschriften wieder im Speisesaal.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

- Jede*r, die/der im Ramadan fasten wollte, erhielt in dieser Zeit abends nochmal ein Abendessen.
- Auf allen Etagen stehen Kühlschränke mit Ayran, Saft und Wasser.
- Folgende Mahlzeiten werden derzeit angeboten:
 - Frühstück: 1 Stk. Fladenbrot, 1 Brötchen, 1 Stk. Obst (Apfel, Birne oder Banane), 1x Fruchtjoghurt, 2 Scheiben Käse, 2 Scheiben Wurst, 1x Marmelade (Erdbeere, Aprikose oder Kirsche), 1x Nuss Nougat, 2 x Butter und 1 gekochtes Ei.
 - Das Mittagessen unterteilt sich in 3 Speisenarten: Geflügel, Rind/Lamm, Vegetarisch. Zu jeder Mittagsmahlzeit werden sechs Komponenten angeboten: Fleisch (1x pro Woche Lamm, 1x pro Woche Kalb), ansonsten Geflügel sowie vegetarisch, Sättigungsbeilage (Reis, Kartoffeln, Nudeln oder Bulgur), Soße oder Dip, Brot, Salat oder Dessert
 - Abendessen: 2 Stk. Fladenbrot, 1 Stk. Scheibenbrot, 200g Gurke, Tomaten und Oliven, 2 Scheiben Käse, 2 Scheiben Wurst, 1x Marmelade (Erdbeere, Aprikose oder Kirsche), 1x Nuss Nugat, 2x Butter

(2) Obdachlose/Wohnungslose:

Grundsätzlich wird zum bisherigen System in diesem Bereich auf die Vorlage „Angebote der Wohnungslosenhilfe“¹ verwiesen, in der die grundlegenden Strukturen in diesem Bereich erläutert werden. Wie in der Vorlage dargelegt gilt, es bestehen ausreichend Angebote von Schlafplätzen und Obdach, diese werden jedoch nicht von allen Personen der Zielgruppe angenommen.

Im Folgenden die wichtigsten Informationen zu diesem Bereich:

Unterbringung:

- Die Versorgung mit Schlafplätzen ist – sofern diese von der Zielgruppe angenommen werden – gegeben. Derzeit sind ca. 420 Personen in der Notunterbringung (Einrichtungen und Pensionen). **Zusätzlich sind ca. 35 Personen über die Kälte-/Corona-Regelung in den Unterkünften untergebracht, die derzeit auch unabhängig der tatsächlichen Temperaturen angewandt wird. Dies sind**

¹ Zu finden bei den Unterlagen zur Sitzung am 28.11.2019: https://sd.bremische-buergerschaft.de/tops/?_eUGhVM0hpd2NXNFdFcExjZToJfCT2fsBDw_QCsFRxrl0 .

hauptsächlich Osteuropäer*innen. Für etwaige positiv getestete Fälle wurden weitere Unterbringungsmöglichkeiten akquiriert.

- Die Gemeinschaftsunterkünfte haben Notfallpläne erarbeitet. Es ist hierbei aber zu beachten, dass einige Einrichtungen so eng und kleinräumig sind, dass eine Abtrennung von Bereichen oder Personengruppen kaum möglich ist. Dies unabhängig davon, dass bei den Untergebrachten ein sehr unterschiedliches Mitwirkungspotential gegeben ist. Insbesondere bei Drogenkonsument*innen und den psychisch Kranken sind Kontakt- und Abstandsregeln kaum durchsetzbar.
- Die unterbringenden Pensionen wurden ebenfalls aufgefordert, Notfallpläne zu erstellen.

Tagesstruktur / Versorgung

- Die Tagestreffs dürfen – unter Einhaltung der Hygieneanforderung – wieder öffnen. Derzeit ist im Café Papagei allerdings ein Wasserschaden, der behoben werden muss. **Die Räumlichkeiten sind sehr beengt. Die Prüfung zur Nutzung des Innenhofes, um die Räumlichkeiten auszuweiten, läuft derzeit.**
- Die Sozialberatung der Inneren Mission findet seit der 19. KW zweimal wöchentlich unter Einhaltung der Hygienebedingungen im Café Papagei statt. Auch die Caritas bietet wieder Sozialberatung an.
- Allen armen und wohnungslosen Menschen in Bremen wird ein „Sozialstadtplan“ für die Zeit der Corona-Krise zur Verfügung gestellt, in dem Versorgungsangebote (Essen, Trinken, Duschen, Poststelle, Kleidung u.a.) verzeichnet sind (siehe Anlage). Dieser wird regelmäßig aktualisiert.
- Die Versorgung mit Lebensmitteln wird durch alle Träger und Initiativen gemeinsam abgestimmt und geregelt.
- **Bei der Inanspruchnahme von Lebensmitteln beträgt bei allen Trägern der Anteil der Osteuropäer*innen ca. 30%.**
- Im zentralen Versorgungszelt der Suppenengel auf der Bürgerweide werden seit 27.03.20 an 7 Tagen der Woche in der Zeit 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr, auch an Feiertagen Lunchpakete ausgegeben. Die Suppenengel werden durch unterschiedliche Vereine und Initiativen unterstützt. Ein Desinfektionsstander wurde aufgestellt.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Zur Einhaltung der Kontaktverbote wurde darüber hinaus die dezentrale Versorgung in den Stadtteilen ausgeweitet. Auch diese wurde mit allen Trägern, Vereinen und Initiativen abgestimmt.

- Mobile Versorgungsfahrräder der Suppenengel und andere Initiativen und Träger sind in der Stadtmitte unterwegs.
- Der Kältebus der Johanniter hat sich bereit erklärt, abends zur Verteilung von Lunchpaketen stärker in die Stadtteile zu fahren.

Die Caritas bietet in der Johannisoase warme Mahlzeiten, etliche Kirchengemeinden verteilen Lunchpakete.

- Die Streetworker der Inneren Mission (IM) konnten sich z.T. aus der Versorgung zurückziehen und beraten wieder mehr. Aufgesucht wird in Vegesack, Burg und Gröpelingen sowie Viertel, Neustadt, Innenstadt.
- Die Trinkwasserbrunnen „Unser Lieben Frauen“ und im Schnoor sind geöffnet, der Brunnen im Nelson-Mandela-Park **und in Hemelingen (Schlengstraße)** ebenfalls. Die Trinkwasserbrunnen im Viertel (Ziegenmarkt) und in Walle (Bremerhavener Str./Vegesacker Str.), etwas später in Vegesack (Sedanplatz) sollen geöffnet werden.
- Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist im Café Papagei eingeschränkt möglich. Während der Essensausgabe der Suppenengel auf der Bürgerweide wird nun auf die Möglichkeit der Nutzung der Toilette am Szenetreff hingewiesen. Außerdem wird geprüft, ob die Toilette beim Szenetreff länger, **nämlich 7-22 Uhr**, geöffnet werden kann. **Auf der Bürgerweide sind am Zelt der Suppenengel 4 Dixitoiletten aufgestellt.**
- Duschmöglichkeiten gibt es im Café Papagei, der Johannisoase und dem Projekt Andocken. Die Wohlfahrtsverbände werden gebeten, darüber hinaus die Anschaffung eines Duschbusses zu prüfen.
- Die Nutzung der Wasseranschlüsse auf der Bürgerweide zum Aufstellen von Sanitärcontainern wurde geprüft, gestaltet sich nach derzeitigem Stand aber als schwierig.
- Die ärztliche Notversorgung findet an 5 Tagen pro Woche ausschließlich im Café Papagei statt.
- Eine Versorgung mit Kleidung und Schuhen erfolgt derzeit u. a. im Rahmen des Versorgungszeltes der Suppenengel auf der Bürgerweide. Die innere Mission

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

bieten Notfallbekleidung für Männer und Frauen an. Auch die Tafel stellt Bekleidung im begrenzten Rahmen zur Verfügung.

- Die Poststellen der Inneren Mission und bei Comeback sind zugänglich.
- Comeback konnte durch die Schließung des Cafés im Kontakt- und Beratungszentrum für Drogenkonsument*innen das Streetwork aufstocken.
- Ambulanz und Substitution des Trägers Comeback arbeiten.

Es wird weiterhin beständig geprüft, wie Möglichkeiten zum Händewaschen (und/oder Desinfektionsmittel) und Toiletten ausgeweitet werden können.

Hygiene und Schutz bei Trägern in der Obdach-/Wohnungslosenhilfe

Aufgrund eines positiven Covid-19-Falls im Kreis der Mitarbeitenden bei einem Träger ist es am Mittwoch, den 06. Mai zu Beeinträchtigungen bei Angeboten gekommen. Die Einschränkungen konnten wieder aufgehoben werden. Eine bei die Innere Mission bestehende Quarantäne mehrerer Mitarbeiter*innen ist beendet (Stand 19.05.2020).

Der Infektionsschutz der Mitarbeiter*innen obliegt dem Träger als Arbeitgeber und erfolgt durch diesen. Entsprechend der Vorgaben des RKI werden Mitarbeiter*innen individuell getestet, wenn (Atemwegs-) Symptome vorliegen.

Durch die IM, die Suppenengel und andere Träger werden Einmal-Masken ausgegeben oder selbst genähte Mund-Nase-Schutze ausgegeben, gewaschen und gewechselt.

Einige der Träger würde gerne Fieber messen und berichten von einer großen Bereitschaft der Betroffenen für eine solche Maßnahmen. Berührungslose Thermometer sind derzeit aber nicht zu erhalten.

Die bestehenden Möglichkeiten zum Händewaschen sollen ausgeweitet werden.

Grundsätzliches zum Versammlungsverbot:

- Die Streetworker weisen auf die Abstandsregeln hin. Grüppchenbildung ist allerdings nicht zur Gänze zu verhindern.

(3) Pflegebereich:

Allgemeine Informationen:

Das Statistischen Landesamtes (StaLa) gibt alle 2 Jahre eine Pflegestatistik mit Auswertungen von Daten zum Stichtag 31.12. heraus. Eine Veröffentlichung der Daten von 2019 liegt noch nicht vor. Die hier folgenden Zahlen beziehen sich auf die letzte Veröffentlichung des StaLa von 2018 mit Daten von 2017: In der Stadt Bremen beträgt die Anzahl der Ab-65-Jährigen am 31.12.2017 ca. 119T, dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von etwa 21 %. In der Stadt Bremerhaven beträgt die Anzahl der Ab-65-Jährigen am 31.12.2017 ca. 24T, dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von etwa 22 %. Im Land Bremen leben insgesamt ca. 143T Ab-65-Jährige, davon 56T in Ein-Personen-Haushalten: 12T in Bremerhaven und 44T in Bremen.

Pflegebedürftigkeit bei älteren Menschen tritt vorrangig ab dem 80. Lebensjahr ein. Von den insgesamt 29T Pflegebedürftigen wurden am 31.12.2017:

- ca. 15T Pflegebedürftige zu Hause alleine durch die Angehörigen versorgt,
- während ca. 8.210 Pflegebedürftige die Leistungen von ambulanten Pflegediensten in Anspruch nahmen.
- 5.693 Pflegebedürftige befanden sich am 15. Dezember 2017 in Pflegeeinrichtungen mit vollstationärer Dauerpflege.
- 846 Pflegebedürftige wurden am 15. Dezember 2017 in Tagespflegeeinrichtungen versorgt, seitdem ist die Inanspruchnahme von Tagespflege weiter angestiegen: Derzeit gibt es ca. 850 Plätze in Tagespflegeeinrichtungen im Land Bremen, die sich deutlich mehr als 850 Pflegebedürftige teilen. Diese Einrichtungen sind derzeit alle geschlossen.

Wie zuletzt mit der Antwort auf die Frage in der Fragestunde „Verfügbare Plätze in der stationären Altenpflege in Bremen“ berichtet, gibt es aktuell rund 7.900 stationäre Plätze in der Altenpflege im Land Bremen, davon 1.079 in Bremerhaven.

In diesem Bereich besteht ein Mangel an Pflegekräften auf den Bremen in den letzten Jahren zwar bereits reagiert hat (bspw. durch Erhöhung der Ausbildungskapazitäten), der in der jetzigen Phase aufgrund von Ausfällen im System stark zum Tragen kommt. Umso länger die starken Einschränkungen bestehen und die Zahl von Erkrankungen

zunimmt, desto stärker werden auch die Zahl der Ausfälle im System und die damit verbundenen Einschränkungen zunehmen.

Getroffene Maßnahmen:

- Am 10.03.2020 gab es ein erstes Krisentreffen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (LAG FW), dem Bundesverband privater Anbieter (bpa), dem Arbeitgeberverband in der ambulanten Pflege (AGAP) der Pflegeversicherung und des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK). Aus der Sitzung wurden dringende Fragen zur Schutzkleidung und zum Umgang mit Infektionsfällen mitgenommen.
- Am 13.03.2020 gab es ein Treffen bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Von Seiten des Gesundheitsamtes wurde dort erklärt, dass sie ab sofort die Zielgruppe der älteren und pflegebedürftigen Menschen priorisiert in den Blick nehmen würden. Das Gesundheitsamt kündigte die Erarbeitung eines Hygienekonzeptes bzw. eines Handlungsleitfadens an. Dieses Hygienekonzept wird erweitert um die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen in allen unterstützten Wohnformen mit Eingliederungshilfeleistungen. In diesen Wohnformen werden i.d.R. zugleich auch Pflegeleistungen erbracht.
- Seit Mitte März sind mehrere Handlungsleitfäden erarbeitet und zwischenzeitlich auch wieder aktualisiert worden für Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und ambulante Pflegedienste.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht führt seit Ende März in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern eine flächendeckende und systematische Hygieneberatung aller Einrichtungen durch. Rechtsgrundlage hierfür ist § 36 Absatz 1 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz:

„Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die zuständige Behörde bei Wohn- und Unterstützungsangeboten für ältere und pflegebedürftige Nutzerinnen und Nutzer mit den Landesverbänden der Pflegekassen im Lande Bremen, den Landesverbänden der Krankenkassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung, dem medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und den

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Gesundheitsämtern zusammen. Dazu werden untereinander Informationen ausgetauscht, die verschiedenen Prüfverfahren und -tätigkeiten abgestimmt und koordiniert sowie gemeinsame Absprachen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln getroffen.“

Hierfür wurde eine Task-Force eingerichtet, die aus Präventions-, Krisen- und Back-Office-Team besteht. Durch das Präventionsteam erfolgt eine umfassende Verhaltens- und Hygieneberatung vor Ort. Das Krisenteam sucht Einrichtungen auf, in denen konkrete Verdachtsfälle oder positiv bestätigte Fälle auf Covid-19 auftreten. Für diese Einrichtungen bedarf es einer täglichen oder mehrmals wöchentlichen engmaschigen Begleitung vor Ort. Bei mangelnder Umsetzung von Hygienemaßnahmen durch die Einrichtungen ist es bereits jetzt erforderlich geworden, Mitarbeiter*innen stundenweise in verschiedenen Schichten (Früh-, Spät-, Nachtschicht) zur Nachhaltung und Sicherstellung der Maßnahmen vor Ort in den Einrichtungen abzustellen. Im Back-Office Team werden sämtliche Ergebnisberichte und weitere erforderliche Maßnahmen für das Präventions- und Krisenteam verschriftlicht.

Die Tätigkeiten der Task-Force erfolgen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt sowie fünf weiteren Vollzeit Beschäftigten aus externen Bereichen (medizinischer Dienst der Privaten Krankenversicherung). Für die Sicherstellung von Maßnahmen vor Ort wurde zusätzlich Personal über den Krisenstab der Feuerwehr Bremen eingesetzt. Dank dieser erheblichen Personalaufstockung ist zunächst sichergestellt, dass die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht in jeder der 100 stationären Pflegeeinrichtungen eine Hygieneprüfung durchführen konnte. Dies wird derzeit auch für die rund 90 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung geplant, 10 Einrichtungen wurden bereits beraten. Perspektivisch bildet sich ein erhöhter Beratungsbedarf weit über das bisherige Maß hinaus ab, welcher eine Begleitung der Einrichtungen für die kommenden Jahre erforderlich macht.

Zusätzlich erfolgen weiterhin vor Ort in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt anlassbezogene Prüfungen der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht bei einer angenommenen Gefahr für Leib und Leben.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht versendete bereits ab dem 05.03.2020 mehrere Mails mit Informationen an alle Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe, immer abgestimmt mit dem Gesundheitsamt:

- allgemeine Informationen zu Hygienemaßnahmen verbunden mit der dringenden Empfehlung, den Besuchsverkehr einzuschränken;
- detaillierte Informationen mit einer Verlinkung zum Robert-Koch-Institut. Die Mails enthielten mit einem Verweis auf den Pandemieplan die Aufforderung, die eigenen Notfallpläne zu aktualisieren.
- ergänzende Informationen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz mit weiteren Verlinkungen und Ablaufplänen.

Aufgrund fortlaufender Rückmeldungen aus den Einrichtungen, dass die Empfehlungen zur Einschränkung des Besuchsverkehrs keinerlei Wirkung entfalten, wurde der Erlass eines formalen Besuchsverbots empfohlen.

Der Senat beschloss am 12. Mai 2020 die Aufhebung des mit Wirkung zum 18.03.2020 verhängten Besuchsverbotes für die Einrichtungen der Altenpflege und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen: Einrichtungen der stationären Pflege sollen ab 13. Mai wieder Besuche für Bewohner*innen zulassen dürfen. Spätestens am 25. Mai müssen alle Einrichtungen die Voraussetzungen geschaffen haben, Besuche wieder zu ermöglichen. Relativ weitgehende Lockerungen gelten für die Außengelände von Pflegeeinrichtungen: Angehörigenbesuche sollen möglich werden, wenn das Abstandsgebot sowie die Hygienevorschriften eingehalten werden. Die Leitung der jeweiligen Pflegeeinrichtung hat die Möglichkeit, für ihre Einrichtung spezifische Auflagen zu erteilen.

- Unter strengen Auflagen und nach Terminabsprache soll der Besuch fest definierter Einzelpersonen für jede*n Bewohner*in und für jeweils 45 Minuten pro Woche erlaubt sein.
- Voraussetzung ist, dass Besucher*innen mindestens 16 Jahre alt sowie Besuchende und Besuchte symptomfrei sind. Nach Möglichkeit ist einen Mund-Nase-Schutz zu tragen und einen Abstand von 1,5 Meter einzuhalten, was durch optische oder physische Barrieremaßnahmen gefördert werden kann (z. B. Markierung oder Trennwände).
- Das Personal der Einrichtung soll die Kontaktaufnahme begleiten.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

- Jeder Besuch muss sich beim Betreten und Verlassen der Einrichtung für den Fall einer Kontaktnachverfolgung registrieren lassen. Eine Einweisung in Hygienemaßnahmen sowie Händedesinfektion soll ggf. erfolgen.
- Speisen dürfen nicht mitgebracht werden und Essen soll während des Besuches nicht erlaubt sein. Wenn die Einrichtung das im Einzelfall gestattet, ist das Trinken aus nicht angebrochenen Verpackungen oder mitgebrachten Gefäßen während des Besuchs möglich.
- Der Besuch soll schließlich nach Möglichkeit nicht im Zimmer des Bewohners oder der Bewohnerin empfangen werden, sondern in separaten, ausreichend großen Räumlichkeiten. Ausgenommen sind Besuche bei bettlägerigen Personen oder Menschen mit behinderungsspezifischen Bedarfen.
- Am weitesten geht die Aufhebung des Verbots für Menschen in stationären Hospizen. Dort sollen Besuche von engsten Angehörigen sowie – im Rahmen der Sterbebegleitung – auch durch Ehrenamtliche und ambulante Hospizdienste wieder zugelassen werden.
- Ob unter Besuchsbedingungen verstärkte Testungen von Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen in den Pflegeeinrichtungen jenseits der Vorgaben des RKI, also ohne Infektionsfall oder Infektionsverdachtsfall, erfolgen sollen, wird derzeit diskutiert und unterliegt der Entscheidung des Gesundheitsamtes.

Situation in den Einrichtungen:

Die Pflegeeinrichtungen wurden von der Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) am 25.03.2020 angewiesen ab sofort die Mitarbeiter*innen der Pflegeeinrichtung mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten und die Handdesinfektion im Eingangsbereich sowie auf den verschiedenen Bereichen zu ermöglichen.

Eine Entlastung bei der Beschaffung von Nachschub (Masken, Schutzkleidung und anderen erforderlichen Gütern für die alltägliche Arbeit) hat seit der 18. KW eingesetzt.

Sowohl die WBA, als auch der MDK nehmen weiterhin anlassbezogene Kontrollen in Pflegeeinrichtungen vor.

Aktueller Stand im Mai 2020:

- 05.05.2020: 3 Pflegeeinrichtungen sind mit laborbestätigten COVID-19-Fällen betroffen, 6 Pflegeeinrichtungen sind inzwischen rehabilitiert. 2 Pflegeeinrichtungen stehen unter Quarantäne.
- 13.05.2020: Eine Einrichtung wird aufgrund der krisenhaften Situation eng durch das Gesundheitsamt und die Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht begleitet und kontrolliert.
- 14.05.2020: Von den 91 Pflegeeinrichtungen der Stadt Bremen sind derzeit 4 Pflegeeinrichtungen mit laborbestätigten COVID-19-Fällen betroffen. In zwei Pflegeeinrichtungen sind jeweils mehrere Personen infiziert. Diese beiden Einrichtungen wurden unter Quarantäne gestellt. 7 Pflegeeinrichtungen sind inzwischen rehabilitiert; in diesen Einrichtungen sind keine weiteren Folgefälle zu erwarten.
- 18.05.2020: Von den 91 Pflegeeinrichtungen der Stadt Bremen sind derzeit 3 Pflegeeinrichtungen mit laborbestätigten COVID-19-Fällen betroffen. In zwei Pflegeeinrichtungen sind jeweils mehrere Personen infiziert. Diese beiden Einrichtungen wurden unter Quarantäne gestellt. 8 Pflegeeinrichtungen sind inzwischen rehabilitiert; in diesen Einrichtungen sind keine weiteren Folgefälle zu erwarten.
- 26.05.2020: Von den 91 Pflegeeinrichtungen der Stadt Bremen sind derzeit 3 Einrichtungen mit laborbestätigten COVID-19-Fällen betroffen. In zwei Einrichtungen sind jeweils mehrere Personen infiziert. Diese beiden Einrichtungen wurden unter Quarantäne gestellt. 10 Pflegeeinrichtungen sind inzwischen rehabilitiert; in diesen Einrichtungen sind keine weiteren Folgefälle zu erwarten.

Alle Menschen, die neu in Pflegeheimen aufgenommen werden, durchlaufen eine obligatorische 14-tägige Quarantäne. Ohne entsprechende Symptome werden diese Personen nicht getestet. Eine Veränderung der RKI-Vorgabe für Testungen dieser Personengruppe kann nur durch das Gesundheitsamt bzw. SGFV erfolgen.

Ob Bewohner*innen von Altenpflegeeinrichtungen, die zwischenzeitlich in Krankenhäusern behandelt wurden, vor der Rückkehr in die jeweilige Pflegeeinrichtung getestet oder in Quarantäne genommen werden, entscheidet SGFV.

Diskutiert wird eine Testung am 1. Tag nach Krankenhausentlassung. **Ein Konzept liegt noch nicht vor.**

Alle Pflegeeinrichtungen werden engmaschig durch das Gesundheitsamt in Kooperation mit der Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) begleitet.

Stand 27.05.: Insgesamt wurden durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht und das Gesundheitsamt Bremen in den betroffenen Einrichtungen 83 Begehungen durchgeführt. 96 stationäre Pflegeeinrichtungen und 52 Einrichtungen der Eingliederungshilfe wurden präventiv beratend aufgesucht.

Tagespflege

Mit Wirkung vom 18.03.2020 wurde der Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige untersagt. Eine Notbetreuung ist jedoch zugelassen, wenn:

- ärztlich verordnete Behandlungspflege geleistet werden muss, die pflegende Angehörige oder der ambulante Pflegedienst nicht sicherstellen können oder
- die fehlende Betreuung in einer Tagespflege eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte, oder
- wenn der oder die pflegende Angehörige selber in sogenannten „kritischen Infrastrukturen“ an seinem Arbeitsplatz dringend gebraucht wird. Dies gilt seit dem 20.04.2020 auch für Pflegebedürftige, die zuvor nicht in einer Einrichtung der Tagespflege betreut wurden.

Zurzeit wird geprüft, wann und unter welchen Bedingungen die Tagespflegeeinrichtungen wieder öffnen können.

Ambulante Pflegedienste

Bislang liegt bei einem Ambulanten Pflegedienst ein laborbestätigter Fall COVID-19 vor. Die betroffene Pflegekraft hatte mit insgesamt 31 Klienten Kontakt. Alle 31 Klienten wurden negativ getestet.

Rückmeldungen zu einer Anbieter-übergreifenden Personalumverteilung bei Ambulanten Pflegediensten, für die die Pflegekassen zuständig sind, liegen derzeit nicht vor.

Begegnungsstätten

Der Senat hat am 19.5.2020 beschlossen, dass Begegnungsstätten und sonstige Begegnungstreffe, insbesondere für ältere Menschen, geöffnet werden dürfen, wenn die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden und vor Öffnung ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt wurde, das insbesondere geeignete Maßnahmen zum Schutz von Risikogruppen enthält.

Die Träger erarbeiten derzeit einen übergeordneten Stufen-Plan in der AG Qualität; viele haben bereits ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept. Dies dient als Grundlage, um einrichtungsbezogen die nächsten Schritte festzulegen. Die Verantwortung dieser Konzepte liegt bei den Trägern; sie müssen es nicht der Sozialbehörde zur Genehmigung vorlegen. Die Träger wurden entsprechend am 20.05.2020 von der Fachabteilung informiert. **Sie beabsichtigen, ab dem 08.06.2020 erste, kleinere Angebote umzusetzen.**

(4) Menschen mit Beeinträchtigung

Allgemeine Informationen:

In stationären Wohnheimen (ab 2020 besondere Wohnformen) lebten 2018 in Bremen: ca. 1.700 Personen und in Bremerhaven: ca. 500 Personen. Ambulant wohnten in Bremen: ca. 2.000 Personen und in Bremerhaven: ca. 700 Personen.

In Werkstätten waren in Bremen: ca. 1.725 Personen und in Bremerhaven: ca. 690 Personen beschäftigt, darunter auch Personen aus dem niedersächsischen Umland.

Die Tagesförderstätten besuchten in Bremen ca. 545 Personen und in Bremerhaven: ca. 76 Personen.

Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen erhalten i.d.R. eine Unterstützungsleistung im Wohnen und auch zugleich eine Unterstützungsleistung durch tagesstrukturierende Maßnahmen (wie z.B. Beschäftigung in Werkstätten, Besuch einer Tagesförderstätte oder auch offene besondere Tages- oder Nachtangebote).

Getroffene Maßnahmen:

- Mit einer gesonderten Allgemeinverfügung wurden die drei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen geschlossen. Vorgaben wurden gemacht für eine ggf. wirtschaftlich erforderliche Fortführung des Betriebes und für die Einrichtung von Notgruppen zur Betreuung der Werkstattbeschäftigten.
- Mit der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus vom 17. März 2020 und ihrer Entsprechung in Bremerhaven wird unter anderem der Betrieb von Begegnungsstätten und -treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Mütter, Familien, Kinder etc.) sowie tagesstrukturierenden Angeboten (insbesondere Tagesförderstätten) der Eingliederungshilfe verboten.
- Unter dieses Verbot fallen unter anderem auch Tagesförderstätten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderungen, Fördergruppen unter dem Dach der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 3 SGB IX, gruppenbezogene tagesgestaltende Maßnahmen im Rahmen der Seniorenangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, Gruppenfahrten zur Sozialen Teilhabe in Bremen und Bremerhaven. Für die Betroffenen (einschließlich der Angehörigen) können die Schließungen schwierig zu bewältigen sein, z.B. hinsichtlich der Tagesstruktur, der Ansprache, der Kontakte zu anderen Menschen, aber auch in Bezug auf die Möglichkeit, Rat und Hilfe zu erhalten.
- Um die Zielgruppen (einschließlich der Angehörigen) der oben genannten Angebote nicht unversorgt zu lassen, soll eine ergänzende Allgemeinverfügung erlassen werden, die Folgendes regeln soll: Eine telefonische Erreichbarkeit zu den üblichen Öffnungszeiten ist zu gewährleisten. Die Betroffenen und ihre Angehörigen sind über diese Möglichkeit zu informieren. Ferner sind begrenzt Vor-Ort-Kontakte zu ermöglichen, um zu verhindern, dass Menschen in schwere Krisensituationen geraten.
- In allen Tagesförderstätten und Fördergruppen ist eine Notbetreuung für die Nutzer*innen sicherzustellen, die im elterlichen Hause leben und deren Eltern bzw. versorgende Angehörigen in dringend sicherzustellenden Arbeitsbereichen tätig sind. Dies betrifft auch die sozialen Berufe, die

insbesondere auch im Rahmen der Angebote für Menschen mit Behinderungen tätig sind.

- Bislang wurden 34 (+5) Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch die Wohn- und Betreuungsaufsicht und das Gesundheitsamt Bremen präventiv beratend aufgesucht (Stand: 14.05.2020).
- Derzeit liegt der Schwerpunkt darauf, die Öffnung der Angebote für Menschen mit Behinderung vorzubereiten. Dazu gehört auch die Abstimmung mit den Betroffenen.

Selbstorganisierte Wohnformen der Menschen mit Behinderungen, die i.d.R. auch mit hohen Unterstützungsbedarfen in der eigenen Wohnung leben und umfassende persönliche Assistenz erhalten, werden durch die Koordination gemeinsam mit dem Gesundheitsamt eng begleitet und beraten.

Im Lidice Haus könnten nach Begutachtung durch die Feuerwehr Menschen mit kognitiver oder seelischer Behinderung untergebracht werden. Ein entsprechender Vertrag wurde abgeschlossen

Für 5 gesunde Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen steht ein kleiner Wohntrakt in einem Pflegeheim der AWO, das selbst auch persönliche Assistenz anbietet, in Aussicht.

Es gibt noch keine Krankheitsfälle in der Eingliederungshilfe, derzeit wird ein Verdachtsfall geprüft.

(5) Junge Menschen und Familien

Vorbemerkung zum Thema Kinderschutz

Angestoßen durch eine Initiative von Wissenschaftler*innen ist das Thema „Kinderschutz in der Corona-Krise“ in den Medien äußerst kritisch diskutiert worden. In zwei Telefonschaltkonferenzen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden die Thematik ausgiebig erörtert. Dabei wurde deutlich, dass die von den Wissenschaftler*innen geäußerten Vorwürfe, Jugendämter und Träger ließen gefährdete junge Menschen reihenweise im Stich bzw. entließen diese

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

sogar aus Einrichtungen in schwierige familiäre Situationen, nicht bestätigt werden konnten. Dies ist z.T. auch als Ergebnis von Medienrecherchen, einer Abfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter etc. an die Häuser zurückgemeldet worden.

Als Fazit wurde festgestellt, dass es zweifelsohne Familien gibt, für die die Kontaktbeschränkungen sowie der Wegfall von Kindertagesförderung zusätzliche Belastungen darstellt, v.a. wenn bereits familiäre Konflikte vorhanden sind, oder zusätzliche Probleme wie wirtschaftliche Not durch Einkommenseinbußen zu bewältigen sind. Auf der anderen Seite bringt es für viele Familien durchaus eine Entlastung und Verbesserung der Eltern-Kind-Beziehungen mit sich, wenn Eltern und Kinder Zeit füreinander haben, und die Alltagshektik (z.B. pünktlich in Schule, Kita und Job sein; Schule und Hausaufgaben als erheblicher Stressfaktor) sich reduziert hat.

Bereits in der ersten Überarbeitung der Verfügungen zur Schul- und Kita-Schließung wurde im Einvernehmen mit SKB aufgenommen, dass junge Menschen, für die dies im Rahmen von Kinderschutzkonzepten angeordnet/vereinbart ist, in die Notbetreuung aufgenommen werden. In der 16. KW wurde mit SKB abgestimmt, dass von einer Ausweitung der Notbetreuung insbesondere Kinder aus Familien mit Hilfe zur Erziehung bzw. stark belasteten Familien sowie Kinder und Jugendliche aus stationären Jugendwohneinrichtungen profitieren sollen. Dies wurde in der Rechtsverordnung vom 17.04.2020 festgelegt – in der Bund-Länder Telefonkonferenz am 21.04.2020 war Bremen damit Vorreiter, die Jugend- und Familienministerkonferenz hat erst am 28.04.2020 eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Die Notwendigkeit einer Notbetreuung wird in jedem Einzelfall geprüft und die unter diese Regelung fallenden Familien werden aktiv über diese Möglichkeit informiert.

Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz

Fachdienst „Junge Menschen“ im Amt für Soziale Dienste

Der Fachdienst junge Menschen hat die persönlichen Vorsprachen in den Diensten auf ein Minimum reduziert, und arbeitet vorrangig unter dem Einsatz von Post-, Telefon-, E-Mail-Kommunikation. Eine zuverlässige Erreichbarkeit der Mitarbeitenden ist gewährleistet und wurde entsprechend auch über die Presse kommuniziert.

Meldungen gem. § 8a SGB VIII werden in gewohnter Form bearbeitet, sowie Hilfeplangespräche nach Abwägung der zwingenden Notwendigkeit unter den geltenden Schutzvorkehrungen durchgeführt. Dabei geht der Dienst aktiv auf die betroffenen Familien zu.

Regelaufgaben sollen nach Möglichkeit bearbeitet werden, um ggf. entstehende Rückstände auf ein Minimum zu begrenzen. Bei zu erwartenden personellen Engpässen sind Prioritätenlisten zu erstellen und umzusetzen.

Die Teams sind angehalten feste Kleinteams (3-5 Personen) zu bilden, die sich separieren sollen, um den Informationsfluss bezüglich der Aufgaben mit Priorität zu gewährleisten und Vertretungen im Krankheitsfall abzusichern, sowie zeitgleich die Ansteckungsrisiken möglichst gering zu halten. Zudem kann die Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitgestaltung vor dem Hintergrund der aufgehobenen Kernarbeitszeit in Anspruch genommen werden.

Die Durchführung von (Dienst-)Besprechungen, Wochenkonferenzen sowie Beratungen werden auf das Notwendigste reduziert und mit möglichst geringer Teilnehmerzahl, idealerweise ausschließlich in den Kleinteams, um mögliche Infektionsketten zu verhindern, durchgeführt.

Der Sozialdienst Junge Menschen ist mit einer limitierten Anzahl an Schutzmasken ausgestattet worden, um im Falle eines Notdiensteinsatzes verbunden mit einem Hausbesuch eine Familie bitten zu können, eine Schutzmaske aufzusetzen.

Die Referatsleitungen Junge Menschen wurden darauf aufmerksam gemacht, alle eingehenden Meldungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sensibilisiert zu bewerten und erkennbare Tendenzen bezüglich einer veränderten Meldepraxis kurzfristig mitzuteilen sowie ggf. eine Problemanzeige in die Jugendamtsleitung zu kommunizieren. Bisher sind keine Besonderheiten gemeldet worden.

Die Erziehungsberatungsstellen haben ihre telefonischen Sprechzeiten vorsorglich ausgeweitet und sind in den Medien (Weser-Kurier, buten und binnen) regelmäßig

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

präsent. Zum Teil wird auf verschiedenen Wegen (Kontakt zu Arztpraxen, Presse, Handzettel etc.) auf das weiter bestehende Angebot aufmerksam gemacht, um Familien zu ermutigen, sich auch jetzt zu melden und um Rat und Unterstützung nachzufragen.

Kinder- und Jugendnotdienst

Der Kinder- und Jugendnotdienst arbeitet bisher reibungslos weiter. Die Anzahl der eingehenden Kindeswohlgefährdungsmeldungen ist mit denen der Vorjahresdaten vergleichbar. Einzig im Altersbereich der 6-12-Jährigen ist ein leichter Anstieg der Meldungen zu verzeichnen. Entsprechend ist es zu einer leichten Zunahme der Inobhutnahmen in diesem Altersbereich gekommen.

Krisendienst

Die in den Familien eingesetzten Krisendienste werden von 7 Trägern in Bremen angeboten und stehen als Kinderschutzmaßnahme und zur Entlastung des Inobhutnahmesystems uneingeschränkt zur Verfügung. Die den Krisendienst durchführenden Träger melden aktuell noch viele freie Kapazitäten.

Kinder, für die dies im Rahmen von Schutzkonzepten angeordnet ist, und Kinder aus Familien mit Hilfe zur Erziehung bzw. stark belasteten Familien sowie Kinder und Jugendliche aus stationären Jugendwohneinrichtungen können an der Notbetreuung in Kita und Schule teilnehmen.

Inobhutnahme in Einrichtungen und Übergangspflege

Die vorhandenen Kapazitäten der stationären Inobhutnahme und der Übergangspflege für Kinder in der Altersgruppe 6-12 Jahre waren kurzfristig sehr begrenzt. Mittlerweile gibt es für Kinder dieser Altersklasse wieder bis zu drei Plätze in Übergangspflegefamilien und darüber hinaus freie Plätze im stationären Inobhutnahmesystem.

In enger Zusammenarbeit mit der Steuerungsstelle Inobhutnahme des Amtes für Soziale Dienste wird die Situation täglich neu bewertet, um bei Bedarf mit weiteren Maßnahmen reagieren zu können.

Vor dem Hintergrund, dass die Inobhutnahme infizierter Kinder zusammen mit gesunden Kindern und Kindern, die als Kontaktpersonen der Kategorie 1 gelten, aus

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

infektionsmedizinischen Gründen nicht zulässig ist, wird durch das Gesundheitsamt bei Bekanntwerden einer Infektion in der jeweils betroffenen Einrichtung voraussichtlich ein Aufnahmestopp ausgesprochen

Insbesondere im Segment der Inobhutnahmen stehen nur sehr wenige Plätze zur Verfügung, so dass ein derartiger Aufnahmestopp schwerwiegende Konsequenzen hätte. Die Sicherstellung der Wahrnehmung der gesetzlichen Verpflichtung zur Inobhutnahme gefährdeter Kinder und Jugendlicher erfordert deshalb dringend die kurzfristige Eröffnung einer Inobhutnahmeeinrichtung für mit dem Coronavirus infizierte Kinder. Eine neu geschaffene Inobhutnahmestelle für Kinder von 6-12 Jahren wird daher als **Quarantäneeinrichtung** genutzt. Kinder im Alter von 0-12 Jahren, die auf das Coronavirus positiv getestet wurden oder zu den Kontaktpersonen der Kategorie 1 gehören, werden dort aufgenommen und nach der Quarantäne in eine reguläre Inobhutnahme oder Übergangspflegefamilie vermittelt. **Aktuell befinden sich drei positiv getestete Kinder in dieser Einrichtung, die voraussichtlich am 27.05.2020 die Quarantäne verlassen können. Ab diesem Zeitpunkt stehen wieder 4 freie Plätze für diese Zielgruppe zur Verfügung.**

Eine besondere Herausforderung für die durchführenden Träger ist die Gewinnung von entsprechenden Personal. SJIS arbeitet derzeit zusammen mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an einem trägerübergreifenden Personaleinsatz.

In der Erstaufnahmeeinrichtung EAE in der Steinsetzer Straße ist zudem eine Quarantänezone für bis zu sieben Jugendliche im Alter von 13-17 Jahren geschaffen worden, die auch für Bremer Jugendliche zur Verfügung steht. **Ab dem 29.05.2020 wird ein Freier Träger der Jugendhilfe die Betreuung dieser Quarantänestation übernehmen. Die Mitarbeitenden der EAE können somit wieder voll umfänglich für die Jugendlichen umA präsent sein.**

Die Inobhutnahme durch die Übergangspflegestellen steht ebenfalls weiterhin zur Verfügung. Derzeit gibt es jedoch keine Übergangspflegestelle, die bereit ist ein positiv getestetes Kind aufzunehmen.

Erstaufnahme für unbegleitete Minderjährige

Neu aufgenommene unbegleitete minderjährige Ausländer*innen (umA) werden durch das Gesundheitsamt Bremen auf ihren gesundheitlichen Allgemeinzustand untersucht und auf eine Covid-19-Infektion getestet. **Mit Inkrafttreten der Vierten Corona-Rechtsverordnung am 20.05.2020 ist die Rechtsgrundlage für eine häusliche Isolierung von umA bei Negativtestung entfallen.**

Mit Stand 18.05.2020 war die Erstaufnahmeeinrichtung mit 21 umA belegt. In der Zeit vom 11.05. bis 17.05.2020 fand 1 Neuaufnahme statt.

Mit Stand 25.05.2020 war die Erstaufnahme mit 21 umA belegt. In der Zeit vom 18.05.2020 24.05.2020 fand 1 Neuaufnahme statt.

Mit Stand 27.05.2020 ist kein/e weiterer Jugendliche/r oder Mitarbeiter/in positiv getestet oder an COVID-19 erkrankt.

Die Umsetzung der Kontaktreduzierungsmaßnahmen wird durch den Träger als anspruchsvoll und herausfordernd beschrieben. Besonders belastend ist dabei für die meisten Jugendlichen ihre traumatische Vorgeschichte. Der Träger berichtet, dass die Jugendlichen zunehmend „dünnhäutiger“ werden und viel Diskussionsbedarf haben. Konflikte zwischen den Jugendlichen entstehen daher schneller, können aber in den meisten Fällen durch das Personal deeskaliert werden. Der Beginn des Ramadans ist ein zusätzlicher Belastungsfaktor, da viele Jugendliche tagsüber nicht essen.

Die Einrichtung bereitet sich auf die Versorgung infizierter junger Menschen vor und hat ein mit dem Gesundheitsamt abgestimmtes Quarantänekonzept entwickelt, um die Betreuung der Jugendlichen auch weiterhin sicherstellen zu können. Die vorhandenen Quarantäneplätze stehen auch allen Bremer Jugendlichen zur Verfügung.

Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Betreuung und Versorgung der jungen Menschen in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist trotz der erschwerten Bedingungen weiterhin gewährleistet. In wenigen Einzelfällen wurden Kinder beurlaubt, vorausgesetzt, eine Kindeswohlgefährdung ist nicht absehbar. Info- und Aufnahmegespräche finden in an

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

die aktuelle Situation angepasster Form, unter Beachtung des Infektionsschutzes statt. Neuaufnahmen sind somit weiterhin möglich. Die Aufnahme von bereits infizierten jungen Menschen sowie von Kontaktpersonen der Kategorie 1 ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In solchen Fällen ist eine Klärung mit dem Gesundheitsamt zu den Unterbringungsbedingungen notwendig. Ein Aufnahmestopp in einer stationären Einrichtung erfolgt ggf. nur in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremen und dem Landesjugendamt.

Das Gesundheitsamt hat einen Leitfaden zum Umgang mit COVID-19 für stationäre Einrichtungen mit familiären Charakter ohne medizinische/pflegerische Versorgung erstellt. Ziel der Handlungsempfehlung ist es, die Handlungssicherheit in den Einrichtungen zu erhöhen.

Engpässe durch Krankheit oder Sonderurlaub in den Einrichtungen, die den Dienstbetrieb gefährden könnten, wurden bisher nicht gemeldet. Eine Verschärfung des Personalmangels ist allerdings zu befürchten.

Fragen des Infektions- und Gesundheitsschutzes bei der Aufgabenwahrnehmung des Kinderschutzes sowie der Inobhutnahme und der stationären Unterbringung junger Menschen werden mit dem Gesundheitsamt geklärt. Eine Ausstattung der stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Inobhutnahmestellen mit Infektionsschutzmaterialien ist bisher nicht gegeben, wäre aber dringend notwendig.

Regelmäßig gibt es Meldungen über besondere Vorkommnisse hinsichtlich von Corona-Verdachtsfällen in den Wohngruppen der stationären Jugendhilfe und den Inobhutnahmen. Dabei betreffen die Meldungen eher Jugendgruppen. Kindergruppen sind aktuell noch nicht so stark betroffen.

Aktuell gibt es eine erste Einrichtung, in der es aufgrund einer nachgewiesenen Infektion einer Mitarbeiter*in zu Quarantänemaßnahmen durch das Gesundheitsamt gekommen ist. Mitarbeitende dieser Einrichtung, die mit der Kollegin im Rahmen einer Dienstbesprechung in der letzten Woche Kontakt hatten, sind unter Quarantäne gestellt. Selbiges gilt für eine der weiblichen Betreuten, die als Kontaktperson K1 gilt. Der Träger steht in engem Austausch mit dem Gesundheitsamt und kann aktuell alle notwendigen Erfordernisse sowohl personell als auch räumlich bewältigen.

Ansonsten bestehen weitere Verdachtsfälle (eher unter den Mitarbeitenden, deren Kinder wieder zur Schule gehen), jedoch keine weiteren Infektionen in stationären Einrichtungen.

Für die Träger ist die Belastungssituation im Gesundheitsamt schwierig, dass diese zur Folge hat, dass sowohl in Fragen zu Hygienemaßnahmen, als auch zum Umgang mit den Verdachtsfällen häufig erst zeitverzögert und knapp beraten werden kann. Das Gesundheitsamt hat einen Leitfaden zum Umgang mit COVID-19 für stationäre Einrichtungen mit familiären Charakter ohne medizinische/pflegerische Versorgung erstellt. Ziel der Handlungsempfehlung ist es, die Handlungssicherheit in den Einrichtungen zu erhöhen.

Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Alle heilpädagogischen Tagesgruppen sind weiterhin geöffnet. Eltern sind besorgt und lassen ihre Kinder teilweise zuhause. Diese Kinder und Familien werden über Telefon betreut, um sie im eigenen Haushalt zu unterstützen. Teilweise werden die Familien von Mitarbeitern in ihrem eigenen Haushalt aufgesucht.

Integrative Hilfen an Ganztagschulen

Die Integrativen Hilfen sind an den Schulbetrieb gekoppelt und daher aktuell eingestellt.

Vollzeitpflege

Alle Leistungen, bis auf die Gruppenangebote, finden weiterhin und mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen statt.

Wo es nötig und wichtig erscheint, finden auch persönliche Termine statt, ansonsten werden Beratungen fernmündlich oder elektronisch durchgeführt. Qualifizierungen, Kompetenzeinschätzungen und Vermittlungen von Kindern in Pflegefamilien sowie Inobhutnahmen in Übergangspflegestellen finden weiterhin in dieser besonderen Situation angemessenen Weise statt.

Der Träger berichtet, dass der Beratungsbedarf in einigen Pflegefamilien steigt. Der Wegfall von Schul- und Freizeitangeboten würde sich zunehmend mehr durch

Spannungen in den Familien bemerkbar machen. Hierbei ist die Regelung hilfreich, dass Pflegeeltern die Notbetreuung für ihre Pflegekinder in Anspruch nehmen können.

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung werden fortgesetzt, um junge Menschen sowie ihre Familien ohne Reduzierung oder Unterbrechung zu unterstützen. Dabei werden das Infektionsrisiko reduzierende Arbeitsweisen eingesetzt (online, telefonisch, im Freien); unabweisbare persönliche Kontakte finden statt.

Die an Schulen gekoppelten Maßnahmen (z.B. Integrative Hilfen an Ganztagschulen) mussten ausgesetzt werden. Mit der Möglichkeit der Notbetreuung wurde in Einzelfällen die Begleitung der Kinder unter Berücksichtigung der oben genannten Vorkehrungen wiederaufgenommen.

Bei Maßnahmen, die auf der Grundlage eines Beschlusses des Familiengerichts oder des Jugendgerichts initiiert wurden, wird das Gericht informiert, wenn es im Kontext der Corona-Krise zu Veränderungen, Einschränkungen oder auch zum Aussetzen von (gerichtlich angeordneten) Maßnahmen kommt. Das Verfahren ist mit dem Familiengericht abgestimmt.

Beratungsangebote im Kinderschutz

Die Fachberatungsstellen im Kinderschutz haben in einer koordinierten Aktion sehr früh ihre Beratungsangebote auf die neue Situation umgestellt. Es findet für Eltern ein zusätzliches telefonisches Beratungsangebot statt.

Die Teilnahme an dringenden Terminen zur Sicherung des Kinderschutzes, z.B. Helferkonferenzen, sind von den Fachberatungsstellen sichergestellt. Ggf. finden sie telefonisch statt. Ausgeweitet wurden vorsorglich auch die telefonischen Sprechzeiten sowie die Onlineberatung. Die Träger sind gebeten, auffällige Entwicklungen mitzuteilen. Mit Ausnahme der beim Kinderschutzbund angesiedelten „Nummer gegen Kummer“, die ca. ein Drittel mehr Beratungsanfragen verzeichnet hat, ist bisher keine signifikant steigende Anzahl von Beratungsanfragen gemeldet worden.

Frühe Hilfen

Im Bereich der Frühen Hilfen können verschiedene Angebote in Frühberatungsstellen bzw. Hausbesuchsprogramme derzeit nur eingeschränkt und risikoadaptiert vorgenommen werden. Die Träger haben kreative Lösungen gefunden, um trotzdem mit den Familien in Kontakt zu bleiben. Zum Teil sind Videolösungen im Einsatz, um Familien aus ihrer häuslichen Isolation zu holen und einige Kursangebote oder Beratungen auf diesem Weg durchführen zu können. Einige Frühberatungsstellen, die über große Räumlichkeiten verfügen, haben diese so eingerichtet, dass notfalls auch persönliche Beratungen möglich sind, unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln.

Andere Angebote sind auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Beratungen werden telefonisch oder per Email durchgeführt, was sehr unterschiedlich von den Familien nachgefragt und genutzt wird. Berichtet wird eine derzeit steigende Nachfrage nach Beratungen, insb. im Bereich schwangerer Frauen, die durch die mediale Berichterstattung verunsichert sind.

Auch das Gesundheitsamt hat sein Hausbesuchsprogramm auf eine „risikoadaptierte Form“ umgestellt.

Mit dem Sprecher des Berufsverbands Bremer Kinder- und Jugendärzte e.V. konnte erreicht werden, dass die U-Untersuchungen in vollem Umfang weiter durchgeführt werden, so dass durch das vereinbarte Tracking durch das Gesundheitsamt der Zugangsweg zu Familien, in denen möglicherweise das Kindeswohl gefährdet ist, erhalten bleibt.

Eingliederungshilfen für Minderjährige

Stationäre Versorgung

Die Leistungen für die stationär untergebrachten körperlich, geistig und mehrfach behinderten Minderjährigen (SGB IX) sind von der Allgemeinverfügung nicht (unmittelbar) betroffen und werden weiterhin von den Leistungserbringern erbracht. Über Einschränkungen auf Grund von Personalengpässen (Erkrankungen, Ausfallzeiten wg. fehlender Kinderbetreuung) ist nichts bekannt.

Schulassistenzen nach § 35 a SGB VIII

Seit Schließung der Schulen ruht die Arbeit der Schulbegleitungen (Schulassistenzen). Allerdings findet in den Ferien – so wie jetzt in den Osterferien – ohnehin keine Schulbegleitung statt. Die Leistungserbringer bekommen die Ferien auf Grund bestehender vertraglicher Leistungsentgeltvereinbarungen durchfinanziert.

Mit der sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs und der Einführung eines Unterrichts nach dem sog. „Vier-Säulen-Modell“ (Notbetreuung, Lernen zu Hause, Unterricht in der Schule und zusätzliche pädagogische Präsenzangebote für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf) durch SKB können auch die Schulbegleiter ihre Arbeit wiederaufnehmen. Genaue Zahlen zu den Unterrichts- und Betreuungsanteilen der Schülerinnen und Schüler, aus denen sich die Bedarfe/Zeitanteile für die Schulbegleiter herleiten lassen, kann SKB derzeit (Stand: 29.04.2020) noch nicht benennen.

Die Schulbegleitung ist eine Leistung der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX. Der Bedarf ist am Lernort Schule geprüft worden und kann aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieser Maßnahme sinnvollerweise nur dort erbracht werden, z. B. weil Probleme dieser Schülerinnen und Schüler häufig durch ihr soziales Verhalten in Gruppen bedingt sind.

Ein Einsatz der Schulbegleitungen für das „Lernen zu Hause“ wurde geprüft. SKB hat eine Regelung zum Einsatz der Assistenzkräfte für die in ihrer Zuständigkeit liegenden geistig und/oder körperlich behinderten Schüler*innen getroffen, der sich SJIS angeschlossen hat. In einem gemeinsamen Schreiben beider Ressorts vom 14.05.2020 wurde die LAG informiert:

Danach ist zwar ein Einsatz von Assistenzkräften im häuslichen Umfeld nicht vorgesehen. Der Einsatzort von Assistenzkräften ist grundsätzlich die Schule (siehe hierzu auch § 112 Absatz 2 SGB IX). Aktivitäten außerhalb der häuslichen Wohnung sind jedoch denkbar, wie beispielsweise:

- Kontaktaufnahme der Assistenzkraft mit der/dem Schüler*in vor der Haustür und Freiluft-Unternehmungen bei Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes,
- telefonische Kontakte, um eine soziale Isolation zu verhindern,

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

- Einzelangebote in der Schule, d.h. dass sich die Assistenzkraft – wenn nötig in einem eigenen Raum – mit der/dem Schüler*in trifft und bei den von den Lehrkräften erarbeiteten Aufgaben hilft (Einzelbetreuung oder Zweier-Betreuung am Standort Schule),
- im Anschluss an das schulische Angebot: gemeinsame Unternehmungen der Assistenzkraft mit der/dem Schüler*in, z. B. gemeinsamer Spaziergang.

Ergänzend hierzu soll jedoch für Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII aufgrund ihrer besonderen Problematik im Aufbau und der Gestaltung tragfähiger kommunikativer und sozialer Beziehungen auf die vorrangige Nutzung der Angebote zur Notbetreuung in den Schulen und der schulischen Unterstützungsangebote zusammen mit anderen Schülerinnen und Schülern hingewirkt werden.

Über Personalverschiebungen/Einsatz des vakanten Personals in andere Tätigkeitsfelder der Leistungserbringer ist nichts bekannt. Festzustellen ist jedoch, dass Leistungserbringer z. T. nur in der Schulbegleitung tätig sind, so dass keine (internen) Möglichkeiten einer Personalverschiebung vorhanden sind.

Ambulante pädagogische Unterstützung

Nach Auskunft der Träger wurden von 90 Maßnahmen (Gesamt: Minderjährige und Erwachsene) 28 aufgrund des Infektionsrisikos abgesagt. 62 Maßnahmen wurden im bewilligten Leistungsumfang erbracht. Eine andere Form der Erbringung hat insofern stattgefunden, dass Freizeitaktivitäten in einer durch die Corona-Beschränkungen inhaltlich begrenzten Form, jedoch in vollem Umfang stattgefunden haben (Spaziergänge, Beschäftigung im Hause...). Bei anderen Anbietern sind ebenfalls Maßnahmen abgesagt worden. Für Mai ist eine Tendenz erkennbar, dass sich die Nachfrage wieder erhöht.

Persönliche Hilfen in Kindertageseinrichtungen

Als eine Leistung zur Teilhabe am Kita-Alltag ist die Assistenzleistung aufgrund der Schließung derzeit nicht erforderlich. Ausnahmen sind Kinder mit Beeinträchtigungen im Notdienstangebot sein.

Frühförderung

Die Leistungserbringung kann seitens der Frühförderstellen in den Interdisziplinären Frühförderstellen erfolgen. Darüber hinaus ist eine Förderung in den Kitas und in anerkannten Dependancen möglich, sofern es Kindern gestattet ist, die Kitas zu betreten.

In den Kitas und in den anerkannten Dependancen der Interdisziplinären Frühförderstellen in Kitas können Kinder, die sich dort im Rahmen der Notbetreuung aufhalten, gefördert werden sofern ein Einverständnis der jeweiligen Kita-Leitungen besteht. In den Interdisziplinären Frühförderstellen kann die Leistungserbringung unter Einhaltung der Hygienevorschriften erfolgen und ist nach Rückfrage bei der Innenbehörde auch RVO konform.

Die Leistungen der Frühförderungen werden so weit wie möglich durchgeführt. Teilweise wurden alternative Angebote vorgehalten (z.B. online, Telefon, Videotelefonie oder durch Zusammenstellung von Fördermaterialien für die Familien). Teilweise konnten auch direkte Einzelfördermaßnahmen durchgeführt werden.

Die Leistungserbringer **haben auf der Grundlage eines Konzeptes für eine modifizierte Leistungserbringung der Heilpädagogischen Leistung die Unterschriftsfassungen eines Ergänzungsvertrages erhalten.**

Die Untersuchungen zur Erkennung eines Frühförderbedarfes durch das Gesundheitsamt sind derzeit aufgrund der aktuellen Situation ausgesetzt. Um einen Antragsstau nach Beendigung der Krise zu vermeiden, gelten folgende Vereinbarungen: Fortschreibungen erfolgen, soweit ärztlich vertretbar, aufgrund des Förderberichtes nach Aktenlage. Bei Neuanträgen wird bei den Personensorgeberechtigten nach antragsbegründeten Arzt-/ oder Klinikberichten nachgefragt. Liegen solche Berichte vor wird, wenn ärztlich vertretbar, nach Aktenlage entschieden.

Existenzsichernde Leistungen für Familien

UVG

Im Bereich des Unterhaltsvorschlusses wurde vom Bund, in Abstimmung mit den Ländern, eine Handlungsempfehlung erarbeitet, die der derzeitigen Situation Rechnung trägt. Für Elternteile, die kurzfristig von finanziellen Engpässen betroffen sind, wird der Zugang zum Unterhaltsvorschuss vereinfacht. Jedes Kind soll Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschlusses erhalten können. Die Handlungsempfehlungen sind dem Jugendamt und den UV-Stellen bereits bekanntgegeben.

Elterngeld

Die Regelungen des Bundeselterngeldes und –Elterngeldzeitgesetzes (BEEG) sollen auf die besondere Situation zugeschnitten werden. **Die hierfür notwendige, zeitlich befristete Gesetzesänderung hat das parlamentarische Verfahren bereits durchlaufen, es steht nur noch die Ausfertigung/Verkündung aus. Die Änderungen werden rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten.**

Ähnlich wie im UV-Bereich werden auch im Bereich des Elterngeldes die **Regelungen verändert** um sicherzustellen, dass durch die Corona-Situation bedingte Kurzarbeit etc. oder die Rückholung aus der Elternzeit in systemrelevanten Berufsgruppen, sich finanziell nicht nachteilig auf die Eltern auswirkt.

Familienförderung und Familienbildung

Häuser der Familie

Die Häuser sind an sich geschlossen. Beratungsangebote werden – teilweise eingeschränkt – telefonisch, per Email oder bei Bedarf auch vor Ort, unter Einhaltung der Abstandsregelung, weitergeführt. Im AfSD **werden nach der Vorgaben der 4. Corona-Verordnung Strategien (insbesondere die erforderlichen Schutz- und Hygienekonzepte)** zur Wiederöffnung der Häuser entwickelt, die perspektivisch auch für die nachstehend genannten Einrichtungen anwendbar sein könnten.

Mütterzentren, Mehrgenerationenhäuser, Einrichtungen der Familienbildung

Alle Gruppen- und offenen Angebote sind noch eingestellt. Dabei werden der Großteil der Beratungsangebote telefonisch, per Email oder bei Bedarf auch vor Ort, unter Einhaltung der Abstandsregelung, weitergeführt. Einige Einrichtungen bieten, sofern der Bedarf vorhanden ist, Kinder-Notbetreuung für Eltern an, die systemrelevanten

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Berufsgruppen angehören. Teilweise werden Einkaufs- und Medikamenten-Bring-Dienste oder andere alternative Hilfsprogramme im Quartier organisiert.

Trennungs- und Scheidungsgruppen für Kinder

Trennungs- und Scheidungsgruppen für Kinder sind regulär in den Ferien ausgesetzt (Reisende Werkschule Scholen).

Gewinnung, Schulung, Begleitung von Vormundschaften

Wird per telefonischer oder E-Mail-Beratung unter großer Anfrage weitergeführt (DRK e.V.: ProCura und Fluchtraum Bremen e.V.). Zudem werden Beratungen in persönlichem Kontakt unter Einhaltung bestimmter Regelungen (vorzeitige Terminvereinbarung, Abstandsregelungen, Hygienevorschriften und Weitere) wieder aufgenommen. Fluchtraum Bremen e.V. arbeitet und informiert ergänzend über Webinare.

Ehrenamtliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement, Spendenaktion Weihnachtshilfe, Ehrenamt, Sponsoring

Die Einrichtungen treffen Maßnahmen zur derzeitigen Corona-Krise und bieten online Angebote in Bereichen der Fortbildung, Beratung, Bildung und Kursen an. Die Freiwilligen-Agentur bietet ein Hilfsprogramm in Kooperation mit dem Weser Kurier für Menschen an, die Unterstützung brauchen und zur Risikogruppe gehören.

In Zusammenarbeit mit dem Weser-Kurier wird derzeit durch die senatorische Behörde ein Konzept erarbeitet, um ein ähnliches Modell wie die „Weihnachtshilfe“ auch für die besonderen Herausforderungen in der Corona-Situation umsetzen zu können und bedürftige Familien auf diesem Wege zu unterstützen.

Kinder und Jugendförderung

Offene Jugendarbeit

Alle Freizeitheime und Jugendtreffs haben geschlossen, außerschulische Bildungsveranstaltungen werden nicht durchgeführt. Einige freie Träger erproben u.a. digitale Konzepte, um auf Abstand und kontaktlos mit den Jugendlichen in Verbindung bleiben. Überlegungen zum Wiederbetrieb der Einrichtungen unter den gegebenen

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

Bedingungen werden z.Zt. abgestimmt. Hierzu fasste der Senat am 05.05.2020 folgenden Beschluss:

„Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Kinder und Bildung und den Trägern offener Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien ein Konzept für die schrittweise Aufnahme des Betriebs zu entwickeln.“

In Kooperation mit der LAG wird aktuell ein Konzept für den schrittweisen Wiedereinstieg entwickelt. Dieses wird das Besuchermanagement, die Angebote für Kleingruppen, individuelle Beratung, Aktivitäten auf dem Außengelände und einen Hygieneplan umfassen. Dieses Konzept soll auch mit dem Bremer Jugendring beraten werden.

Erste Überlegungen für ein Programm in den Sommerferien wurden angestoßen.

Aufsuchende Jugendarbeit

Die VAJA-Mitarbeiter*innen führen ihre Beziehungsarbeit zu den Jugendlichen in einer medienunterstützten Form des Kontaktes weiter, um ihnen wie gewohnt als vertrauliche Gesprächspartner*innen zur Seite zu stehen. Ebenso hält VAJA den Kontakt zu seinen Kooperationspartnern in den Stadtteilen aufrecht.

Jugendverbandsarbeit und Jugendbildung

Der überwiegende Teil der Beschäftigten der Träger befindet sich im Homeoffice. Sämtliche Projekte wurden gecancelt bzw. verschoben. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt aktuell im Ausbau digitaler Bildungsformate.

Die Jugendbildungsstätte Lidice Haus meldet für die Betriebsbereiche Verwaltung und Bildung Kurzarbeit an.

Nach der Nutzung zu Quarantänезwecken und Prüfung, ob das Haus geeignet ist, um pflegebedürftige oder behinderte Menschen dort zu versorgen (Entlastung von Einrichtungen) wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen. Das Lidice Haus hält

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

hierfür Kapazitäten vor. Damit wie auch schon durch die Quarantäne können Einnahmeverluste aus Belegungen Dritter teilweise reduziert werden.

Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe

Im Bereich Jugendsozialarbeit werden digitale Beratungsangebote erprobt. Ziel ist es, in Kontakt zu bleiben und Beratungsangebote fortzusetzen.

Seit dem 18. März sind die Räumlichkeiten der Jugendberufsagentur Bremen-Bremerhaven, für Besucher*innen geschlossen. Das Angebot der persönlichen Beratung wird telefonisch oder online weiterhin durchgeführt.

Im Projekt Jugend stärken im Quartier (JustiQ) werden die Sprechzeiten und Erreichbarkeit aufrechterhalten. Die Beratung der Teilnehmenden wird im Rahmen des Homeoffice per E-Mail und Telefon abgedeckt. Die Mikroprojekte werden bis auf weiteres ausgesetzt. Auswirkungen auf die Erreichung der im Konzept festgeschriebenen Zielzahlen werden vom Bund berücksichtigt. Die Servicestelle des Bundes hat darüber hinaus verlauten lassen, dass das Projektpersonal weiterhin abgerechnet werden kann, auch wenn ggf. vorübergehend keine direkte Arbeit mit Teilnehmenden stattfindet.

Zentrum für Schule und Beruf (zsb):

Die Mitarbeiter*innen sind seit der Schließung des Schulbetriebs überwiegend im Home-Office. Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler ist telefonisch über Mobiltelefone gewährleistet. In der Regel wird in den Projekten täglich zu den Schülerinnen und Schülern Kontakt gehalten, über Signal (die datenschutzrechtlich unbedenkliche Alternative zu Whats App) erhalten z.B. die Mütter Anregungen für Aktivitäten, die sie mit ihren Kindern zuhause durchführen können. Den TN werden außerdem bekannte Notrufnummern zugesendet.

In dringenden Einzelfällen treffen sich die Mitarbeitenden auch unter Berücksichtigung aller gebotenen Vorsichtsmaßnahmen mit Teilnehmenden zum persönlichen Gespräch.

Die Angebote werden schrittweise im Zug des Wiedereinstiegs in den Schulbetrieb hochgefahren.

Spielförderung

Mit dem Senatsbeschluss vom 05.05.2020 hebt Bremen im Zuge der bundesweiten Absprachen vom 30.04.2020 zur Lockerung von Corona-Maßnahmen die seit dem 23.03.2020 geltende generelle Sperrung der öffentlichen und hausnahen Spielplätze unter freiem Himmel für Kinder unter 14 Jahren auf. Kinder können ab dem 06.05.2020 öffentliche Spielplätze unter Aufsicht Erwachsener oder einer erziehungsberechtigten Person wieder nutzen. Ein Abstand von 1,50 Metern soll dabei so weit wie möglich eingehalten werden. (Öffentliche Spielflächen an Schulen sind bis auf Weiteres nur an Wochenenden allgemein zugänglich. Unter der Woche werden sie im Rahmen des Schulbetriebs benötigt.)

Die entsprechenden Regelungen werden mit der Zweiten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 („Zweite Coronaverordnung“) erlassen und sollen ab 6. Mai 2020 gelten.

Dieser Schritt ist mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung aller Beteiligten verbunden: Grundlegende Regel müssen eigenverantwortlich eingehalten werden, damit das Tempo der Virusverbreitung nicht beschleunigt wird, wenn Personen auf Spielplätzen zusammentreffen, die nicht zu einem Haushalt gehören.

In Absprache mit dem Gesundheitsamt entwickelt SJIS deshalb „Spielplatzetikette“ als Empfehlungen für die Nutzung der Spielplätze und Grünanlagen. Die „Spielplatzetikette“ soll im Wesentlichen folgende Aspekte berücksichtigen:

- es sollen sich keine Gruppen auf den Spielplätzen bilden
- ein Abstand von 1,50 Metern oder mehr zu anderen soll so weit wie möglich eingehalten werden, auch auf Sitzbänken
- Spielplätze sollen nicht aufgesucht werden, wenn sie bereits sehr voll sind
- um gegenseitige Rücksichtnahme wird gebeten, damit auf vollen Spielplätzen auch Wartende nachrücken können
- picknicken und grillen sollen nicht gestattet werden

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

- eventuelle Absperrungen von Spielgeräten oder Bereichen sollen respektiert werden

Die Einhaltung dieser Spielplatzregeln soll das Ordnungsamt grundsätzlich im Blick behalten; eine vollständige Aufsicht der 196 öffentlichen Spielplätze in der Bedarfsträgerschaft von SJIS, von Spielflächen im öffentlichen Grün, der am Wochenende geöffneten Schulhöfe und Kita-Außengelände etc. in Bremen ist jedoch faktisch nicht zu leisten.

Mit Initiativen und Träger wird angesprochen, inwieweit sie eine freiwillige Aufsicht – mit beratender und moderierender Rolle – übernehmen können.

Offene Jugendarbeit

Alle Freizeitheime und Jugendtreffs haben geschlossen, außerschulische Bildungsveranstaltungen werden nicht durchgeführt. Einige freie Träger erproben u.a. digitale Konzepte, um auf Abstand und kontaktlos mit den Jugendlichen in Verbindung bleiben. Überlegungen zum Wiederbetrieb der Einrichtungen unter den gegebenen Bedingungen werden z.Zt. abgestimmt. Hierzu fasste der Senat am 05.05.2020 folgenden Beschluss:

„Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Kinder und Bildung und den Trägern offener Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien ein Konzept für die schrittweise Aufnahme des Betriebs zu entwickeln.“

In Kooperation mit der LAG wird aktuell ein Konzept für den schrittweisen Wiedereinstieg entwickelt. Dieses wird das Besuchermanagement, die Angebote für Kleingruppen, individuelle Beratung, Aktivitäten auf dem Außengelände und einen Hygieneplan umfassen. Dieses Konzept soll auch mit dem Bremer Jugendring beraten werden. Eine Senatsvorlage ist in Vorbereitung und für die 22. oder 23. KW geplant.

Überlegungen für ein Programm in den Sommerferien wurden angestoßen.

Demokratieförderung/ Demokratiezentrum Land Bremen

Die Beratungsarbeit im Projektverbund des Demokratiezentrums wird mit digitalen Mitteln sichergestellt. Die Kontaktaufnahme und Beratung für Klient*innen und Interessent*innen ist gewährleistet. Bis zum 20.04. findet die interne Kommunikation mit den Projekten telefonisch statt. Die Netzwerktreffen der Koordinierungsstellen des Demokratiezentrums wurden vorerst verschoben. Öffentliche Veranstaltungen und Treffen beim BMFSFJ und BAMF wurden abgesagt.

Angebote für Schulmeider*innen

Die Schulmeiderprojekte aus dem Kooperationsverbund mit SKB haben ihr Arbeitsumfeld den erforderlichen Hygienebedingungen angepasst und in den vergangenen Wochen nach und nach ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Das Jugendgericht in den Gerichtbezirken Bremen-Stadt und Bremen-Blumenthal hat in den vergangenen Wochen eine Vielzahl von bereits terminierten Verhandlungsterminen verschoben und anstehende Hauptverhandlungen ausgesetzt. Nach einer vorübergehenden Aussetzung hat das Jugendgericht inzwischen die Gerichtssäle soweit umgebaut und umgestellt, das genügend Abstand gehalten werden kann. Aus diesem Grund werden Hauptverhandlungen wieder terminiert. Die Verfahren laufen unter der Beteiligung und in Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren sowie der Diversionsmaßnahmen anbietenden freien Träger. Die Fachgruppe Jugendhilfe im Strafverfahren trifft sich ab Juni wieder monatlich, soweit es die Raumkapazitäten zulassen. Eine länger geplante mehrtägige Fortbildungsveranstaltung für die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren wurde coronabedingt verschoben.

Der Träger JUS gGmbH hat sein Angebot eines Sozialen Trainingskurs eingeschränkt, da er drei Mitarbeitende der Inobhutnahmestelle Neuenlander Straße, die der Risikogruppe angehören, mit drei Mitarbeitenden aus den Sozialen Trainingskursen ausgetauscht hat. Die abgezogenen Mitarbeitenden aus der ION Neuenlander Straße werden anderweitig innerhalb der JUS in weniger risikobehafteten Bereichen eingesetzt. Das vereinbarte Kursaufkommen kann vor diesem Hintergrund u.U. nicht im vollen Umfang aufrechterhalten werden.

LGBTIQ*

LSBTIQ*-Beratungsangebote des Rat&Tat-Zentrums für queeres Leben e.V. sowie Trans*Recht e.V. laufen weiter über Telefon und E-Mail.

Fluchtraum Bremen e.V.: Telefonische/ Video-Beratung ausgeweitet. Außerdem wird über mehrsprachige Informationen per E-Mail und Social Media versucht auch Migrant*innen und geflüchtete Menschen umfassend zur aktuellen Situation zu informieren.

Beratungsangebote werden unter Einhaltung bestimmter Vorgaben (vorzeitige Terminvereinbarung, Abstandsregelung, Hygienevorschriften und Weitere) wieder aufgenommen.

(6) Zuwendungsempfänger / Entgelte

Der Senat im Allgemeinen und SJIS im Speziellen haben deutlich gemacht, dass Einrichtungen, die im Auftrag der Sozialbehörde soziale Arbeit leisten, auch weiterhin mit Entgelten und Zuwendungen durch die Sozialbehörde rechnen können, wenn die Allgemeinverfügungen im Zuge der Covid-19-Pandemie sie in ihrer Arbeit hindern oder einschränken.

Alle vertraglich vereinbarten Leistungen im Bereich der individuellen Rechtsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch müssen grundsätzlich auch in der aktuellen Situation erbracht werden – es sei denn, sie sind im Rahmen von Allgemeinverfügungen eingeschränkt oder untersagt. In beiden Bereichen gilt grundlegend, dass Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Kurzarbeitergeld, Krankenkassenleistung oder sonstige Entschädigungen selbständig zu prüfen sind. Es wird erwartet, dass Mitarbeitende und vertragliche gebundene Honorarkräfte, die von einer Unterbrechung oder Aussetzung von Maßnahmen betroffen sind, soweit wie möglich anderen Tätigkeiten zugewiesen werden.

SJIS ist die besondere Situation der Träger bekannt, zugleich ist SJIS jedoch an gesetzliche Vorgaben gehalten. Insbesondere die Debatten um die Insolvenz des Trägers Kannenberg haben gezeigt, wie wichtig dies auch in Zeiten besonderer

Herausforderung ist. Dies wurde auch immer entsprechend gegenüber SJIS betont und von den Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft eingefordert.

Zuwendungen:

Nach Beschlussfassung des Senats wurde am 25.03.2020 vom Senator für Finanzen das Schreiben „Zuwendungs- und gebührenrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus Senatsbeschluss vom 24. März 2020“ erstellt und versandt, auf den Anhang wird verwiesen.

Entgelte:

In diesem Bereich wurden die Träger entsprechend vom Ressort angeschrieben.

(7) Sozialschutzpaket

Das sog. Sozialschutz-Paket enthält wichtige Weichenstellungen für die Anpassung der sozialen Sicherungssysteme an die aktuellen Herausforderungen. Hier eine Übersicht auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses, so dass etwaige Änderungen evtl. nicht berücksichtigt sind:

Für Leistungsbezieher*innen

Der erleichterte Zugang u.a. zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zur Sozialhilfe und zum Kinderzuschlag sollen rückwirkend vom 01. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 gelten.

- Bei beginnenden Leistungen der Grundsicherungen für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe in diesem Zeitraum wird für sechs Monate das Vermögen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Bei erheblichen Vermögen gilt diese Regelung nicht.
- Auch werden die Wohnkosten für die ersten sechs Monate als angemessen anerkannt. Ausnahmen gelten bei Anträgen, in denen im vergangenen Bewilligungszeitraum schon die angemessenen Wohnkosten zu Grunde gelegt wurden.
- In diesem Zeitraum sind keine Weiterbewilligungsanträge notwendig. Die bisher bewilligten Anträge gelten einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum weiter.

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport**

- Auch für Berechtigte im Recht der Sozialen Entschädigung sollen die erleichterten Regelungen gelten.
- Beim Kinderzuschlag wird bei Antragsstellung im Zeitraum des erleichterten Zugangs nur das letzte Monatseinkommen der Eltern berücksichtigt und das Vermögen nicht berücksichtigt. Außerdem wird in diesem Zeitraum bei bisherigem Bezug des höchstmöglichen Gesamtkindergeldzuschlags dieser einmalig um sechs Monate ohne Weiterbewilligungsantrag weiterbewilligt.
- Eine Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld verzichtet unter bestimmten Bedingungen auf eine Anrechnung des in systemrelevanten Branchen erhaltenen Einkommens auf das gleichzeitig bezogene Kurzarbeitergeld.
- Auch der rentenrechtliche Rahmen für die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt soll erleichtert werden. Durch die deutliche Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. Die Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Am 15.05.2020 wurde das Sozialschutzpaket 2 vom Bundesrat beschlossen. Unter anderem wurden darin Regelungen zur Ausgestaltung des außerschulischen Mittagessens bei den Bedarfen für Bildung und Teilhabe im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG getroffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Schüler*innen sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen der Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können.

Darüber hinaus wird geregelt, dass der Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und bei diesen vergleichbaren Angeboten in Höhe der Leistung für den Monat Februar 2020 weitergewährt wird.

Für Träger und Einrichtungen/Leistungsbezieher*innen

- In Artikel 10 wird ein Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) neu erlassen. Soziale Dienstleister und Einrichtungen, wie z.B. Kindertagesstätten, Sprachkursanbieter, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Beratungsstellen können ihre Leistungen derzeit nicht oder nur eingeschränkt

erbringen. Wenn sie sich bereit erklären, alle ihnen nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren und rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Krisenbewältigung bereit zu stellen, erhalten sie Zuschüsse in Höhe von 75 % ihrer bisherigen durchschnittlichen Leistungsentgelte. Diese neue Rechtsgrundlage zur Zahlung von Zuschüssen durch die Leistungsträger wird als besonderer Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger bezeichnet. Tatsächlich erhaltene, vorrangige Zahlungen, die bei den Leistungsanbietern eingehen (z.B. Kurzarbeitergeld), werden von den Zuschüssen abgezogen. Weitere Informationen finden sich auf der Seite des BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

- Ausgenommen vom SodEG sind nur die der Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) und der Pflegeversicherung (SGB XI) zugeordneten Bereiche. Für diese Bereiche wurde durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz ein umfangreicher Schutzschirm beschlossen.

Die erforderlichen Umsetzungsschritte im Bereich von SJIS werden derzeit vorbereitet und parallel geplant. Dabei ist vieles noch im Verfahren und Klärungen stehen noch aus.

In der Sitzung des Senats am 07.04.2020 hat dieser die „Bekanntmachung über die zuständigen Behörden und Zuschusshöchstgrenze nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz“ beschlossen.

Weitere Informationen:

Allgemeine Informationen zu Corona und der Erreichbarkeit der Ämter aus Sicht von SJIS können unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.soziales.bremen.de/informationsseite_zu_corona_und_erreichbarkeit_der_aemter-87723

Eine Übersicht über die Pressearbeit von SJIS im Zusammenhang mit Corona kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden:

https://www.senatspressestelle.bremen.de/detail.php?template=20_pmressort_d&id=1604&asl=bremen02.c.732.de

Anlagen:

Versand mit Bericht am 31.03.:

- Schreiben an die Leistungserbringer im Land Bremen vom 20.04.2020
Umgang mit der Corona-Epidemie, Hier: Folgen für ggf. veränderte Leistungen und Entgelte
- Schreiben an die Leistungserbringer im Land Bremen vom 24.03.2020
Umgang mit der Coronaepidemie: Hier Brief vom 20.03.2020 und neu: Rahmenbedingungen durch Bundesgesetze
- Schreiben des BMAS vom 25.03.2020:
Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister
- Schreiben des Senators für Finanzen vom 25.03.2020:
Zuwendungs- und gebührenrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus Senatsbeschluss vom 24. März 2020

Versand mit Bericht am 07.04.:

- Sozialstadtplan: Angebote für arme Menschen und Wohnungslose in Bremen während der Coronavirus-Krise im Frühjahr 2020 (Stand 31.03.2020)

Versand mit Bericht am 16.04.:

- Pressemitteilung Corona-Fälle in der Landeserstaufnahme vom 16.04.2020

Versand mit Bericht am 06.05.:

- Zweite Coronaverordnung vom 06.05.2020

Versand mit Bericht am 28.05.:

- Fünfte Coronaverordnung vom 26.05.2020